

# ACHTUNG! WICHTIG!

## Wichtige Information zu Ihrer Lizenz BPL/LAPL(B)

Die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 03.11.2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt findet grundsätzlich in Deutschland seit dem 08.04.2013 Anwendung. Regelungen zur Lizenzierung sind in Anhang I, dem sogenannten „Part FCL“ (deutsch: „Teil-FCL“) geregelt.

Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß FCL.230.B [BPL] bzw. FCL.140.B [LAPL(B)] vorgenannter Verordnung die **Rechte** aus Ihrer BPL bzw. LAPL(B) **nur ausüben dürfen, wenn** Sie die entsprechenden Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung (Ausübungsvoraussetzungen) erfüllen:

### FCL.230.B BPL - Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung

- a) Inhaber einer BPL dürfen die mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte nur ausüben, wenn sie in den letzten 24 Monaten in einer Ballonklasse mindestens Folgendes absolviert haben:
  - (1) 6 Flugstunden als PIC, einschließlich 10 Starts und Landungen, sowie
  - (2) einen Schulungsflug mit einem Lehrberechtigten in einem Ballon innerhalb der entsprechenden Klasse;
  - (3) außerdem müssen Piloten, wenn sie qualifiziert sind, mehr als eine Ballonklasse zu fliegen, um ihre Rechte in der anderen Klasse ausüben zu können, innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 3 Stunden Flugzeit in dieser anderen Klasse einschließlich 3 Starts und Landungen absolviert haben.
- b) Inhaber einer BPL dürfen nur einen Ballon betreiben, der der gleichen Ballongruppe angehört wie der Ballon, in dem der Schulungsflug absolviert wurde, oder einen Ballon einer Gruppe mit geringerem Hülleninhalt;
- c) Inhaber einer BPL, die die Anforderungen gemäß Buchstabe a nicht erfüllen, müssen, bevor sie ihre Rechte wieder ausüben dürfen,
  - (1) eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer in einem Ballon innerhalb der entsprechenden Klasse ablegen, oder
  - (2) die weiteren Flugzeiten oder Starts und Landungen absolvieren, wobei sie mit Fluglehrer oder alleine unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten fliegen, um die Anforderungen gemäß Buchstabe a zu erfüllen.
- d) Im Fall von Buchstabe c Nummer 1 darf der Inhaber einer BPL nur einen Ballon betreiben, der der gleichen Ballongruppe angehört wie der Ballon, in dem die Befähigungsüberprüfung absolviert wurde, oder einen Ballon in einer Gruppe mit geringerem Hülleninhalt.

### FCL.140.B LAPL(B) - Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung

- a) Inhaber einer LAPL(B) dürfen die mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte nur ausüben, wenn sie in den letzten 24 Monaten in einer Ballonklasse mindestens Folgendes absolviert haben:
  - (1) 6 Flugstunden als PIC, einschließlich 10 Starts und Landungen, sowie
  - (2) eine Schulfahrt mit einem Lehrberechtigten;

- (3) daneben müssen Piloten, wenn sie dazu qualifiziert sind, mehr als eine Ballonklasse zu fahren, um ihre Rechte in der anderen Klasse ausüben zu können, innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 3 Stunden Flugzeit in dieser anderen Klasse einschließlich 3 Starts und Landungen absolviert haben;

bitte wenden

- b) Inhaber einer LAPL(B), die die Anforderungen gemäß Buchstabe a nicht erfüllen, müssen, bevor sie ihre Rechte wieder ausüben dürfen:

- (1) eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer in der entsprechenden Klasse ablegen, oder
- (2) die weiteren Flugzeiten oder Starts und Landungen absolvieren, wobei sie mit Fluglehrer oder alleine unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten fliegen, um die Anforderungen gemäß Buchstabe a zu erfüllen.

Zudem sind bei vorhandener Berechtigung zum Führen von Fesselballonen auch die nachfolgenden Ausübungsvoraussetzungen zur Aufrechterhaltung zu erfüllen.

### **FCL.130.B LAPL(B) — Erweiterung der Rechte auf Fesselballone**

- a) Die Rechte der LAPL(B) sind auf ungefesselte Flüge beschränkt. Diese Beschränkung kann aufgehoben werden, wenn der Pilot mindestens 3 Ausbildungsaufstiege in Fesselballonen absolviert hat.
- b) Die Absolvierung der zusätzlichen Ausbildung muss in das Bordbuch eingetragen und vom Lehrberechtigten unterzeichnet werden.
- c) Zur Aufrechterhaltung dieses Rechts müssen Piloten während der letzten 24 Monate mindestens 2 Flüge in Fesselballonen absolviert haben.
- d) Wenn der Pilot die Anforderung gemäß Buchstabe c nicht erfüllt, muss er die zusätzliche Zahl der Flüge in Fesselballonen in einem Flug mit Fluglehrer oder alleine unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten absolvieren, um die Rechte zu erneuern.

Für die Prüfung vorgenannter Ausübungsvoraussetzungen vor jedem Start sind Sie als Pilotin oder Pilot **selbst verantwortlich**. Maßgeblich ist die Dokumentation der Voraussetzungen im Flugbuch.

Im Fall einer bestandenen Befähigungsüberprüfung oder praktischen Prüfung gelten die Ausübungsvoraussetzungen ab Prüfungstag für 24 Monate als erfüllt.

Für Inhaber einer Berechtigung zur gewerblichen Nutzung oder zur Beförderung von Fluggästen gelten außerdem die Anforderungen zur fortlaufenden Flugerfahrung (Ausübungsvoraussetzungen) gemäß FCL.060 VO(EU) Nr. 1178/2011.

Darüber hinaus sind auch alle weiteren Anforderungen nach VO(EU) Nr. 1178/2011 zu erfüllen.

**Wir weisen darauf hin, dass eine unberechtigte fliegerische Tätigkeit insbesondere weitreichende straf-, lizenz- und versicherungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.**

Luftamt Südbayern